

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

18.06.2015

**Geschäftszahl**

Ra 2015/04/0042

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie AW 90/08/0022 B 31. Oktober 1990 RS 2

(hier Antragsteller statt Beschwerdeführer; Nichtstattgebung - Übertretung der GewO 1994)

**Stammrechtssatz**

Nichtstattgebung - Versicherungspflicht nach dem ASVG und AIVG -

Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessensabwägung durchführen zu können, ist es erforderlich, daß der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete Nachteil ergibt, es sei denn, daß sich nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres erkennen lassen.